

Wieso thermische Abfallbehandlungsanlagen bald keine unverkaufte Kleidung mehr annehmen dürften

Neue EU-Regelung soll Vernichtung von unverkaufter Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhen verhindern

- **Vernichtung unverkaufter Textilien ab dem 19.07.2026 grundsätzlich verboten**
- **Unverkaufte Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe dürfen künftig nicht mehr vernichtet werden**
- **Annahme entsprechender Abfälle durch thermische Abfallbehandlungsanlagen soll künftig Ordnungswidrigkeit darstellen**

Unverkaufte Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe dürfen künftig nicht mehr uneingeschränkt zur Vernichtung an thermische Abfallbehandlungsanlagen geliefert werden. Dies sieht die neue Ökodesign-Verordnung (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR) vor, mit der die EU die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte aus diesen Bereichen verhindern möchte. Damit werden die Hersteller und Importeure von Textilien und Schuhen in die Pflicht genommen; sie müssen künftig dafür sorgen, dass Warenüberschüsse, überhöhte Lagerbestände, totes Inventar sowie Produkte, die von einem Verbraucher auf der Grundlage seines Widerrufsrechts zurückgegeben wurden, anderweitig weiterverwertet statt vernichtet werden. Nicht unter das Vernichtungsverbot fallen Abfälle in Form von Stoffbahnen oder Textilresten. Eine Ausnahme bilden auch Textilien, die für den B2B-Verkauf vorgesehen sind, also beispielsweise Arbeitskleidung, die von Unternehmen für Mitarbeitende gekauft wird.

In Deutschland gelten die Bestimmungen der ESPR unmittelbar ab dem 19.07.2026; mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft, sind ab dem 19.07.2030 betroffen. Kleinst- und Kleinunternehmen sind vom Vernichtungsverbot zunächst gänzlich ausgenommen.

Parallel zur ESPR wird in Deutschland zudem das Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen mit Wirkung ab dem 19.07.2026 geändert. Dieses wird voraussichtlich einen Ordnungswidrigkeitstatbestand einführen, der die Vernichtung von unverkaufter Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhen sanktioniert.

In Bezug auf die Frage, für wen das Vernichtungsverbot gilt, ist die ESPR nicht eindeutig. In der Verantwortung stehen die sogenannten „Wirtschaftsteilnehmer“, die Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Vertreiber, Händler und Fulfilment-Dienstleister umfasst. Thermische Abfallbehandlungsanlagen fallen demnach nicht unmittelbar unter das Vernichtungsverbot.

Erhält ein Abfallentsorger jedoch von einem Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag zur Vernichtung unverkaufter Kleidung, kann dem Wirtschaftsteilnehmer diese Handlung voraussichtlich als Ordnungswidrigkeit ausgelegt werden; der beauftragte

Düsseldorf, 10.02.2026



Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.

Abfallentsorger, der die Vernichtungshandlung im Auftrag des Wirtschaftsteilnehmers operativ vornimmt, kann sich dadurch möglicherweise an der verbotswidrigen Handlung des Wirtschaftsteilnehmers beteiligen und aufgrund seiner Beteiligungshandlung selbst mit einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass thermische Abfallbehandlungsanlagen unverkaufte Verbraucherprodukte aus den Bereichen Kleidung, Bekleidungszubehör oder Schuhe nur noch bis Mitte 2026 annehmen und entsorgen sollten.

Für die weitere Zukunft sind allerdings Ausnahmen von dieser neuen Regelung zu erwarten. Die EU-Kommission arbeitet bereits an einem delegierten Rechtsakt, mit dem weitere Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung festgelegt werden sollen, etwa wenn Produkte irreparabel beschädigt sind oder weder durch Verkauf oder Spende noch andere Formen der Weitergabe einen Abnehmer finden konnten. Das entsprechende Beteiligungsverfahren endete am 11.08.2025 und sollte planmäßig im dritten Quartal 2025 mit einer Annahme des Rechtsakts durch die Kommission enden, was bislang aber noch nicht erfolgt ist.

Es bleibt demnach abzuwarten, inwieweit thermische Abfallbehandlungsanlagen unverkaufte Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe künftig annehmen dürfen und werden.

Die hier dargelegte Einschätzung wurde von Franßen & Nusser Rechtsanwälte für ITAD erstellt.

Das beigegebene Bildmaterial ist unter der Quellenangabe „ITAD e.V.“ frei verwendbar.

Hintergrundinformationen:

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. 92 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied. Sie verwerten mit über 7.500 Mitarbeitenden jährlich 25,9 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten, Umweltschutzmaßnahmen und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Durch die Nutzung der dabei entstehenden Abwärme wird Strom (mehr als 10 Mio. MWh) sowie Prozessdampf und Fernwärme (mehr als 26 Mio. MWh) produziert, sodass fossile Energieträger substituiert werden. Mit der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen wird somit ein relevanter Netto-Beitrag aus den TAB zum Klimaschutz mit mehreren Mio. Tonnen CO₂ geleistet.

Interessenvertretung:

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Pressemitteilung Nr. 01/26

Düsseldorf, 10.02.2026



Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.

Pressekontakt:

Annika Belisle
Referentin PR und Kommunikation

ITAD e.V.

Airport City
Peter-Müller-Str. 16a
40468 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 / 93 67 60 97
Mobil: +49 (0) 173 2691 500
itad.de | belisle@itad.de



Registrierte Interessenvertreterin, Register-Nr. R000996
VR Würzburg 2016
Geschäftsführer: Dr. Bastian Wens
Vorstandsvorsitzender: Dr. Ragnar Warnecke
[Datenschutz](#)